

Änderung der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns

Der 55. Bayerische Ärztetag hat am 13. Oktober 2002 folgende Änderungen der „Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns“ vom 18. Oktober 1992 (Bayerisches Ärzteblatt 9/1993, Seite 283 und nach Seite 336), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 629) beschlossen.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 16. Oktober 2002, Nr.: 3.2/8502-2/100/02, die Änderungen genehmigt.

I.

Die Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 18. Oktober 1992 (Bayerisches Ärzteblatt 9/1993, Seite 283 und nach Seite 336), zuletzt geändert am 14. Oktober 2001 (Bayerisches Ärzteblatt 12/2001, Seite 629) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 17 „17. Rehabilitationswesen“ wird folgende Nummer 18 „18. Spezielle Schmerztherapie“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Nummern 18 bis Nummer 22 werden Nummern 19 bis Nummer 23.

2. § 19 wird § 18 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 18 Weiterbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „die nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Worte „die nach der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 (Abl. L 165 v. 7.7.1993, S. 1 ff.; zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2001 [Abl. Nr. L 206, S. 1])“ ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „nach den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens“ durch die Worte „nach der Richtlinie 93/16/EWG oder nach dem Abkommen“ ersetzt.

d) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Die Liste der Bezeichnungen der Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise des Facharztes und die Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen, die nach der Richtlinie 93/16/EWG sowie nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt werden, ergeben sich aus den Anhängen B und C der Richtlinie 93/16/EWG und den entsprechenden Ergänzungen durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staaten Liechtenstein, Island und Norwegen. Die Kammer erteilt auf Anfrage einem interessierten Arzt Auskunft.“

e) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„Stimmen bei Antrag eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Bezeichnungen eines Diploms, Prüfungszeugnisses und sonstigen Befähigungsnachweises nicht mit den für den betreffenden Staat in der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen nach der Richtlinie 93/16/EWG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführten Bezeichnungen überein, so erhält er eine Anerkennung für ein entsprechendes Gebiet und das Recht zum Führen einer entsprechenden Bezeichnung, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Behörden oder Einrichtungen vorgelegt wird. Aus dieser Bescheinigung muss hervorgehen, dass die betreffenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise eine Weiterbildung entsprechend den Bestimmungen nach der Richtlinie 93/16/EWG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum abschließen und von dem ausstellenden Mitglied-

staat oder Vertragsstaat mit denjenigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt werden, die in der Liste der Bezeichnungen der fachärztlichen Weiterbildungen nach der Richtlinie 93/16/EWG oder dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgeführt sind.“

f) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:
„Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in einem der anderen Mitglied- oder anderen Vertragsstaaten abgeleisteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Absatz 1 Satz 1 geführt haben, sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen.

Dasselbe gilt für Weiterbildungszeiten, welche durch ein von den zuständigen Behörden eines Mitglied- oder eines anderen Vertragsstaates ausgestelltes Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis, die nicht unter die Regelungen des Absatz 1 fallen, belegt sind, soweit diese Weiterbildungszeiten der für das betreffende Fachgebiet nach dieser Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Dauer der Weiterbildung entsprechen.

Dabei sind die im anderen Mitglied- oder im anderen Vertragsstaat erworbene Berufserfahrung und dort durchgeführte Zusatzausbildungen zu berücksichtigen.

Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von vier Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.“

g) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

h) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„Sofern ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Euro-

MedIRente

Maßgeschneiderte
Individualrente für
Ärzte, Zahnärzte, Apotheker

Info: ☎ (09129/8022)
Maß & Partner GmbH
Vermögen ist Privatsache

päischen Wirtschaftsraum ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis außerhalb der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben hat, das bereits in einem anderen Mitglied- oder in einem anderen Vertragsstaat anerkannt worden ist, sind die abgeleiteten Weiterbildungszeiten nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 auf die in dieser Weiterbildungsordnung festgesetzten Weiterbildungszeiten ganz oder teilweise anzurechnen. Dabei sind in dem anderen Mitglied- oder in dem anderen Vertragsstaat absolvierte Ausbildungsgänge und/oder die dort erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen. Die Kammer trifft die Entscheidung über die Anrechnung und die noch abzuleistende Weiterbildung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Antragsteller den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen eingereicht hat.“

3. Der bisherige § 18 wird § 19 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 19 Anerkennung bei abweichender Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland und bei Weiterbildung außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.“
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „abgeschlossen“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Weiterbildung“ die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ eingefügt.
- d) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Eine Weiterbildung in Staaten außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum kann nach Maßgabe der Absätze 1 oder 2 ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn sie den Grundsätzen dieser Weiterbildungsordnung entspricht und eine Weiterbildung von mindestens 12 Monaten in einem angestrebten Ge-

biet, Schwerpunkt oder Bereich oder in einer fakultativen Weiterbildung in der Bundesrepublik Deutschland abgeleistet worden ist. Gleiches gilt für die Weiterbildung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, wenn sie von einem Arzt abgeleistet wurde, der nicht Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates ist. Auf das Verfahren der Anerkennung finden die §§ 13 bis 17 entsprechende Anwendung.“

4. Abschnitt II wird wie folgt geändert:

- a) Es wird eine neue Nummer 18 eingefügt:
„18. Spezielle Schmerztherapie

Definition:

Die Spezielle Schmerztherapie umfasst die gebietsbezogene Diagnostik und Therapie chronisch schmerzkranker Patienten, bei denen der Schmerz seine Leit- und Warnfunktion verloren und einen selbstständigen Krankheitswert erlangt hat.

Weiterbildungszeit:

1. Anerkennung zum Führen einer Gebietsbezeichnung mit Patientenbezug.
2. 12-monatige ganztägige Weiterbildung an einer Weiterbildungsstätte gem. § 7 Abs. 1, die in Abschnitte von jeweils mindestens 3 Monaten geteilt werden kann.
3. Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden Dauer.
4. Die Weiterbildung wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Weiterbildungsinhalt:

Vermittlung, Erwerb und Nachweis besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in

- der Erhebung einer standardisierten Schmerzanamnese einschließlich der Auswertung von Fremdbefunden
- der Durchführung einer Schmerzanalyse
- der gebietsbezogenen differenzialdiagnostischen Abklärung der Schmerzkrankheit
- der eingehenden Beratung des Patienten und der gemeinsamen Festlegung der Therapieziele
- der Aufstellung eines inhaltlich und zeitlich gestuften Therapieplanes einschließlich der zur Umsetzung des Therapieplanes erforderlichen inter-

disziplinären Koordination der Ärzte und sonstigen am Therapieplan zu beteiligenden Personen und Einrichtungen

- dem gebietsbezogenen Einsatz schmerztherapeutischer Verfahren
- der standardisierten Dokumentation des schmerztherapeutischen Behandlungsverlaufes

Übergangsbestimmungen:

Die gemäß § 22 Absatz 3 Satz 4 geforderten umfassenden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sind in einem Prüfungsgespräch bei der Kammer nachzuweisen.“

- b) Die bisherigen Nummern 18 bis Nummer 22 werden Nummern 19 bis Nummer 23.

II.

Diese Änderungen der Weiterbildungsordnung treten am 1. Dezember 2002 in Kraft.

Freising, den 13. Oktober 2002



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident

Ausgefertigt,
München, den 16. Oktober 2002



Dr. med. H. Hellmut Koch
Präsident